

## Aus dem Ortsgemeinderat

Am 01.02.2018 fand in Gönnersdorf, im Jugend- und Gemeindehaus, unter Vorsitz von Ortsbürgermeister Walter Schmidt eine öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Gönnersdorf statt.

### **Aus der öffentlichen Sitzung:**

#### **Kommunal- und Verwaltungsreform: Information über die Fusionsvereinbarung der Verbandsgemeinden Gerolstein, Hillesheim und Gerolstein**

#### **Sachverhalt:**

Nachdem das Landesgesetz über die Gebietsänderungen der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Hillesheim, das eine Eingliederung der VG Obere Kyll in Teilen nach Prüm bzw. in die neue VG Gerolstein / Hillesheim vorsieht, im Landtag eingebracht worden ist und an den Innenausschuss verwiesen wurde, hat sich folgende Situation ergeben:

Der wissenschaftliche Dienst des Landtages hat im Auftrag der Landesregierung das Landesgesetz nochmals auf die verfassungsmäßige Rechtmäßigkeit hin überprüft. Dieses Gutachten kommt abschließend zu dem Ergebnis, dass es – wegen der angedachten landkreisübergreifenden Fusion - möglicherweise verfassungswidrig ist. Auf Grund dieses Gutachtens wurde, u. a. auf Initiative der Mitglieder des Landtages aus dem Vulkaneifelkreis, nochmals angeregt, doch noch einmal zu versuchen, eine landkreisinterne Lösung zu finden. Sofern sich die Verbandsgemeinden Gerolstein, Hillesheim und Obere Kyll auf eine Fusion verständigen könnten, wurde eine Zuwendung i. H. v. 4 Mio. € in Aussicht gestellt.

Der Verbandsgemeinderat hatte sich ausführlich am 06.07.2017 mit der Angelegenheit beschäftigt und beschlossen, erneut Fusionsverhandlungen mit den Verbandsgemeinden Gerolstein und Hillesheim zu führen. In den letzten Monaten haben auf verschiedenen Ebenen Gespräche und Verhandlungen stattgefunden, welche am 27.09.2017 erfolgreich mit einem Entwurf einer Fusionsvereinbarung abgeschlossen wurden.

In der Sitzung des Verbandsgemeinderates am 12.10.2017 hat der Verbandsgemeinderat dieser Fusionsvereinbarung zugestimmt. Auch die Verbandsgemeinderäte in Gerolstein und Hillesheim haben dieser Vereinbarung in ihren Sitzungen am 05.10. bzw. 16.10.2017 zugestimmt. Der Entwurf dieser Vereinbarung liegt dieser Beschlussvorlage als Anlage bei. Diese Fusionsvereinbarung baut auf der bisherigen Vereinbarung zwischen den Verbandsgemeinden Gerolstein und Hillesheim auf und wurde entsprechend um die Wünsche und Belange der Verbandsgemeinde Obere Kyll erweitert.

In Analogie zum Grundsatzgesetz zur Kommunal- und Verwaltungsreform ist eine Fusion von Verbandsgemeinden freiwillig, wenn die Räte der Gebietskörperschaften, aber auch die Mehrheit der Ortsgemeinden, in denen auch die Mehrheit der Einwohner leben, dieser Fusionsvereinbarung ebenfalls zustimmen. Dieses Zustimmungsverfahren sollte noch Aufforderung durch das Innenministerium des Landes Rheinland-Pfalz bis zum 31.12.2017 abgeschlossen sein. Da die Ortsgemeinde Gönnersdorf sich jedoch im Rahmen eines Bürgerentscheides am 08.02.2015 für eine Fusion mit der Verbandsgemeinde Prüm ausgesprochen hatte und dieser Entscheid auch noch der 3-jährigen Bindungsfrist unterliegt, konnte dieses Zustimmungsverfahren in Gönnersdorf im vergangenen Jahr nicht durchgeführt werden.

In Abstimmung mit Ortsbürgermeister Walter Schmidt möchte die Verwaltung trotz dessen den Ortsgemeinderat Gönnersdorf über die Inhalte Fusionsvereinbarung informieren und die Auswirkungen für die Ortsgemeinde darlegen.

#### **Beschluss:**

- Keine Beschlussfassung -

## **Spende(n) zu Gunsten der Ortsgemeinde Gönnersdorf- Genehmigung nach § 94 Abs. 3 Satz 5 Gemeindeordnung**

### **Sachverhalt:**

Mit dem Landesgesetz zur Änderung kommunal- und dienstrechtlicher Vorschriften vom 21.12.2007 hat der Landesgesetzgeber die Annahme und Einwerbung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im § 94 Absatz 3 der Gemeindeordnung (GemO) geregelt.

Durch die Änderung von § 24 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 06. April 2010 findet § 94 Abs. 3 GemO erst dann Anwendung, wenn das Angebot der Zuwendung im Einzelfall die Wertgrenze von 100 Euro übersteigt; dies gilt nicht in Zweifelsfällen und sobald die Summe der Einzelzuwendungen eines Gebers in einem Haushaltsjahr diese Wertgrenze übersteigt.

Nach § 94 Absatz 3 Satz 5 GemO obliegt dem Rat die Entscheidung über die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen.

Dabei ist nach den Handlungsempfehlungen des Ministeriums des Innern und für Sport vom 18.06.2008 zur Wahrung des Transparenzgebotes eine Behandlung der Angelegenheit in öffentlicher Sitzung vorzunehmen, wobei in nichtöffentlicher Sitzung verhandelt werden kann, wenn der Geber aus berechtigtem Interesse um vertrauliche Behandlung seines Namens gebeten hat.

### **Beschluss:**

Der Rat genehmigt die Annahme der in der Anlage aufgeführten Spende(n).

## **Landeswettbewerb "Unser Dorf hat Zukunft" 2018**

### **Sachverhalt:**

Die Landesregierung hat den Landeswettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft 2018“ ausgeschrieben.

Der Wettbewerb ist wie bisher in zwei Klassen eingeteilt:

- In der Hauptklasse sind die Ortsgemeinden und die Gemeindeteile zusammengefasst, die sich zum ersten Mal am Wettbewerb beteiligen und in früheren Wettbewerben noch nicht im Gebietsentscheid waren.

- In der Sonderklasse sind die Gemeinden und Gemeindeteile zusammengefasst, die in den früheren Jahren bereits im Gebietsentscheid waren.

Die Anmeldefrist endet am 17.03.2018. Bis dahin müssen die Bewerbungsunterlagen bei der Kreisverwaltung eingereicht sein.

Für die Teilnahme am Wettbewerb bedarf es einer Beschlussfassung durch den Gemeinderat. Für den Landesentscheid 2018 ist von den Wettbewerbsteilnehmern ein kurzer schriftlicher Bericht (max. fünf DIN-A4 Seiten) mit folgenden Angaben zu erstellen und dem Ministerium des Innern und für Sport spätestens vier Wochen vor Beginn der Ortsbesichtigungen zuzuleiten:

1. Allgemeine Strukturdaten (z.B. Einwohnerzahl, Alters- und Beschäftigungsstruktur), Planungen, Konzepte und wirtschaftliche Initiativen.
2. Bürgerschaftliches Engagement und soziale und kulturelle Aktivitäten
3. Baugestaltung und –entwicklung
4. Grüngestaltung - Das Dorf in der Landschaft.

### **Beschluss:**

Nach sehr eingehender Beratung beschließt der Ortsgemeinderat am Landeswettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft 2018“ nicht teilzunehmen

## **Teilnahme an der 4. Bündelausschreibung Strom des Gemeinde- u. Städtebundes**

### **Sachverhalt:**

Der Vorsitzende informierte den Ortsgemeinderat über das Schreiben der Verwaltung vom 07.11.2017. Danach beabsichtigt der Gemeinde- und Städtebund, eine weitere Bündelausschreibung für die Stromlieferung der angeschlossenen Gemeinden durchzuführen. Der Liefervertrag mit der Energieversorgung Mittelrhein läuft Ende 2018 aus, sodass die Stromlieferung für die Jahre 2019 bis einschl. 2020 Gegenstand der Ausschreibung sein wird. Aufgrund der kleinen Gebietseinheiten ist derzeit ein wirtschaftlicher Strombezug nur über eine Bündelausschreibung zu gewährleisten. Nach einer möglichen Kommunalreform könnten die dann entsprechenden Einheiten ggf. so groß sein, dass eine eigene Ausschreibung Sinn macht. Bis dahin empfiehlt die Verwaltung, sich der 4. Bündelausschreibung anzuschließen, um gemeinsam ein wirtschaftliches Ergebnis zu erzielen.

### **Beschluss:**

Nach eingehender Diskussion beschließt der Ortsgemeinderat, sich an der 4. Bündelausschreibung zu beteiligen und beauftragt die Verwaltung, alle weiteren Schritte hierfür in die Wege zu leiten. Der zu liefernde Strom soll folgenden Kriterien entsprechen:

Normalstrom (Mix aus versch. Quellen)

Der Ortsbürgermeister wird ermächtigt, alle weiteren Schritte hierfür in die Wege zu leiten.

## **Einvernehmen zu Bauanträgen / Bauvoranfragen gemäß § 36 BauGB - Grundstück Gemarkung Gönnersdorf, Flur 8, Flurstück 20**

### **Sachverhalt:**

Der Ortsgemeinderat nahm Kenntnis von der Bauvoranfrage zur Errichtung eines Reit- und Repräsentationszertes bzw. -halle auf dem Grundstück Gemarkung Gönnersdorf, Flur 8, Flurstück 20.

Der zur Bebauung vorgesehene Teil des Grundstückes liegt im Außenbereich der Ortsgemeinde Gönnersdorf. Dem Antragsteller wurden in diesem Bereich bereits im Jahre 1997 ein Pferdestall und ein Reitplatz genehmigt.

Die Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich richtet sich nach § 35 BauGB.

Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sind Vorhaben, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen, im Außenbereich privilegiert zulässig. Vorliegend sind diese Tatbestandsvoraussetzungen jedoch nicht gegeben. Das Vorhaben dient einem gewerblichen Betrieb.

Gemäß § 35 Abs. 2 BauGB können sonstige Vorhaben im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung öffentliche Belange, die in Abs. 3 näher bezeichnet sind, nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Der Ortsgemeinderat vertritt die Auffassung, dass es sich vorliegend um ein sonstiges Vorhaben gemäß § 35 Abs. 2 BauGB handelt, welches im Außenbereich zulässig ist.

### **Beschluss:**

Der Ortsgemeinderat nahm Kenntnis von der Bauvoranfrage zur Errichtung eines Reit- und Repräsentationszertes/-halle auf dem Grundstück Gemarkung Gönnersdorf, Flur 8, Flurstück 20. Gemäß § 36 BauGB erteilt der Ortsgemeinderat sein Einvernehmen zu dieser Bauvoranfrage.

## **Widmung der Erschließungsstraße "Feldblumenweg" in der Ortsgemeinde Gönnersdorf**

### **Sachverhalt:**

Der Vorsitzende informierte den Ortsgemeinderat eingehend darüber, dass die Verkehrsanlage "Feldblumenweg" teilweise bereits für den öffentlichen Verkehr gewidmet wurde. Die damalige Widmung erfolgte abzweigend von der Lissendorfer Straße (K 54) bis zur gemeinsamen Grundstücksgrenze der Grundstücke Gemarkung Gönnersdorf, Flur 4, Flurstücke 104/2 und 105/1. Das Grundstück Gemarkung Gönnersdorf, Flur 4, Flurstück 105/1 wurde zwischenzeitlich mit einem Wohnhaus bebaut und die Erschließungsstraße wurde auf einem Teilstück der Parzelle Gemarkung Gönnersdorf, Flur 4, Flurstück 149/2 beginnend an der gemeinsamen Grundstücksgrenze Gemarkung Gönnersdorf, Flur 4, Flurstücknummern 104/2 und 105/1 bis zur gemeinsamen Grundstücksgrenze Gemarkung Gönnersdorf, Flur 4, Flurstücke 105/1 und 105/2 erstmalig hergestellt. Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte die Widmung nicht nur hinsichtlich der neu zu widmenden Teilfläche der Verkehrsanlage "Feldblumenweg", sondern darüber hinaus auch bezüglich des bereits gewidmeten Teils der Gemeindestraße "Feldblumenweg" erfolgen.

### **Beschluss:**

Nach eingehender Beratung beschließt der Ortsgemeinderat, die Verkehrsanlage "Feldblumenweg" nach § 36 LStrG als Gemeindestraße im Sinne des § 3 Satz 1 Ziffer 3.a) LStrG für den öffentlichen Verkehr zu widmen und zwar entsprechend der beigefügten Widmungsverfügung, die Bestandteil dieses Beschlusses ist. Dieser Beschluss ergeht im Benehmen mit der Verbandsgemeindeverwaltung Obere Kyll als zuständige Straßenbaubehörde. Die Verwaltung wird beauftragt, die öffentliche Bekanntmachung zu veranlassen.

## **Aufhebung des Bebauungsplanes "Dorfplatz und Kreisstraße Nr. 54" und zugleich Aufhebung der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Am Stein Flur 4" - Entwurfsberatung**

### **Sachverhalt:**

Der Ortsgemeinderat Gönnersdorf hatte in seiner Sitzung am 19.09.2017 die Aufhebung des Bebauungsplanes „Dorfplatz und Kreisstraße 54, der zugleich die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Am Stein Flur 4“ darstellt, beschlossen.

Zwischenzeitlich wurde durch das beauftragte Planungsbüro Böffgen, Waldshut-Tiengen, eine erste Entwurfsplanung erstellt, welcher dem Ortsgemeinderat heute vorgestellt wurde.

### **Beschluss:**

Nach eingehender Beratung billigt der Ortsgemeinderat in seiner heutigen Sitzung den Planentwurf nebst Begründung zur Aufhebung des Bebauungsplanes „Dorfplatz und Kreisstraße 54“.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Behördenbeteiligung und Offenlage nach § 3 (2) bzw. § 4 (2) BauGB in die Wege zu leiten.

### **Freigabe Pressemitteilung:**

---

Ortsbürgermeister